

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 24. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁵⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft gemäss Artikel 16 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020⁶⁾.

§ 7a (neu)

Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen

¹⁾ Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 2, 3 und 4, § 6, § 8 Absatz 1 Buchstabe b und c, § 9 Absatz 1 Buchstabe c, § 10 sowie § 10a je Sparte separat beurteilt werden.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.6.](#)

6) [SR 951.262.](#)

GS 2020, 94

§ 10a (neu)

Ungedeckte Fixkosten

¹ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet.

§ 11 Abs. 1

¹ Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass es:

- a) *(geändert)* keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer und Eigentümerinnen vergibt:
Unteraufzählung unverändert.

§ 16 Abs. 1

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- c) *(geändert)* Auszug aus dem Handelsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) oder Bescheinigung über den Beginn der Selbständigkeit durch die zuständige Ausgleichskasse (falls das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist);
- h) *(geändert)* die Mehrwertsteuerabrechnung 2018, 2019 und 2020, soweit nicht mehrwertsteuerpflichtig entsprechende Selbstdeklaration inkl. der vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigten Jahresumsätze 2018, 2019 und 2020;
- i) *(neu)* Auszug des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020 sowie letzter aktueller Kontoabschluss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 24. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2020/1899 vom 24. Dezember 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).